

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Claudia Roth (Augsburg),
Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2559 –**

Ablehnungen von Visumanträgen zum Zwecke des Studiums im Bundesgebiet**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhält regelmäßig Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die sich über die Visavergabe bei den deutschen Botschaften beklagen. So werden insbesondere monatelange Verfahren gerügt, überhöhte Anforderungen an den Nachweis der Einreisevoraussetzungen sowie die Aberkennung bereits erteilter Visa bei der Einreise. Die schlechten Erfahrungen, die Ausländerinnen und Ausländer mit den deutschen Auslandsvertretungen machen, sind besonders bedauerlich. Denn die deutschen Botschaften sind die Visitenkarte von Deutschland und häufig der Ort, an dem ausländische Staatsangehörige erstmals in Kontakt mit deutschen Behörden treten.

Häufig berichten auch ausländische Studentinnen und Studenten, die ein Studium in Deutschland absolvieren möchten und bereits an einer deutschen Hochschule zugelassen sind, von Schwierigkeiten bei der Visavergabe. Eine iranische Staatsbürgerin beantragte am 2. Juli 2009 bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Teheran ein Visum zum Zwecke des Studiums (GZ: RK 516 VI 321922), wobei sie die Finanzierung des Studienaufenthalts und Deutschkenntnisse nachwies sowie das Zulassungsschreiben der Universität Bremen zum Studium der Betriebswirtschaftslehre vorlegte. In Absprache mit der Universität Bremen sollte die Iranerin – wie üblich bei Studienbesuchen von Ausländerinnen und Ausländern – vor Beginn des Fachstudiums für ein Semester an einem Studienkolleg ihre Deutschkenntnisse vertiefen, mit dem Ziel, die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang abzulegen. Darüber hinaus verlangte die Universität Bremen Englischkenntnisse der Niveaustufe B1.

Der Visumantrag wurde mit Remonstrationsbescheid vom 16. September 2009 abgelehnt. Die deutsche Botschaft begründete die Ablehnung damit, dass Zweifel an der Absicht der Iranerin bestünden, ziel- und erfolgsorientiert in Deutschland ein Studium abzuschließen. Denn vor der Aufnahme des Fachstudiums müsste die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang abgelegt und Englischkenntnisse der Niveaustufe B1 nachgewiesen werden. Nach Einschätzung der Botschaft wäre es der Antragstellerin nicht möglich gewesen, ihre Englischkenntnisse innerhalb von sechs Monaten in Deutschland auf das Niveau B1 zu verbessern.

Die Versagung des Visums in dem oben beschriebenen Fall erscheint im Hinblick auf § 16 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht nachvollziehbar. Denn gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 AufenthG wird ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache nicht verlangt, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Ausbildung qualifizierter ausländischer Studierender an deutschen Hochschulen ist ein vordringliches Anliegen der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass die deutschen Auslandsvertretungen, die oftmals erster Berührungspunkt ausländischer Studenten mit Deutschland sind, in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen. Dennoch kann ein Visum für die Einreise zum Zwecke des Studiums von der Auslandsvertretung nur erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese waren im von den Fragestellern in der Vorbemerkung zitierten Fall nicht gegeben.

1. Auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage bewerten die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland die sprachliche Eignung von ausländischen Studentinnen und Studenten, die bereits bei einer deutschen Hochschule in Kenntnis der sprachlichen Fähigkeiten zugelassen wurden und dementsprechend über einen Zulassungsbescheid verfügen?

Ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache bei Antragstellung ist in der Regel zwingende Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für die Einreise zum Zwecke des Studiums (§ 16 Absatz 1 Satz 4 AufenthG). Der Kenntnisstand muss der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.

Unabhängig von der Frage, welche Sprache Ausbildungssprache ist, können nur Nachweise anerkannt werden, die auf einer Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen und bei denen die Prüfungsabnahme durch eigene Mitarbeiter des Prüfungsanbieters oder – bei Lizenznehmern des Prüfungsanbieters – unter dessen örtlicher fachlicher Aufsicht erfolgt. Ist die Ausbildungssprache Deutsch, gilt der Sprachnachweis ferner als erbracht, wenn eine der beiden hochschulspezifischen Zugangsprüfungen „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erfolgreich abgelegt wurde oder der Bewerber gemäß Beschlusslage der Kultusministerkonferenz aufgrund seiner schulischen Vorbildung von diesen Zugangsprüfungen befreit ist. Dies ist bei Ablegung der folgenden Prüfungen der Fall: deutsches „Abitur“, „Deutsches Sprachdiplom der Stufe II“ (DSD-II) der Kultusministerkonferenz, „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ (KDS) des Goethe-Instituts oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“ (GDS) des Goethe-Instituts. Eine eigenständige Prüfung durch die Auslandsvertretung ist nicht vorgesehen.

Ein gesonderter Nachweis ist nur entbehrlich, wenn die Hochschule die Sprachkenntnisse bereits zur Bedingung für die Zulassung gemacht hat und dies anhand der Zulassungsbescheinigungen belegt werden kann oder wenn die Sprachkenntnisse zunächst im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen und dies ggf. mit Nachweisen über bereits gebuchte Sprachkurse belegt werden kann (§ 16 Absatz 1 Satz 4 AufenthG).

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Teheran und alle weiteren Botschaften sollten bei der Visaerteilung zum Zwecke des Studiums die Beurteilung einer deutschen Hoch-

schule überprüfen, ob ausländische Studierende in der Lage sind, parallel zu der Vorbereitung auf die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ihre Englischkenntnisse zu verbessern?

Wenn ja, warum, und auf welcher fachlichen Basis können die Botschaften dies leisten?

Die deutschen Hochschulen entscheiden eigenständig über die Voraussetzungen, die Studienbewerber für eine Zulassung erfüllen müssen. Neben Deutschkenntnissen werden gegebenenfalls auch Englischkenntnisse vorausgesetzt, wenn es sich um einen englischsprachigen Studiengang bzw. Studienabschnitt handelt. Diese Kenntnisse können mit Zeugnissen nachgewiesen werden, die auch von den Botschaften überprüft werden.

Im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung eines Visums für die Einreise zum Zwecke des Studiums ist seitens der Auslandsvertretungen jedoch zu prüfen, ob gewährleistet ist, dass der Antragsteller das beabsichtigte Studium ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit absolvieren kann. Die mit erheblichem Mittelaufwand verbundene Bereitstellung von Studienplätzen kann nur dann im öffentlichen Interesse liegen, wenn ernsthafte Studienabsichten vorliegen und keine zweckfremden Ziele verfolgt werden. Ein Kriterium für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit der Studienabsicht sind auch ausreichende Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache. Im Falle des Spracherwerbs im Rahmen studenvorbereitender Maßnahmen beurteilt die Auslandsvertretung, ob das erforderliche Niveau innerhalb einer angemessenen Frist von regelmäßig maximal 18 Monaten im Einzelfall erreichbar erscheint.

3. Entspricht es der Praxis der deutschen Auslandsvertretungen bei Visum-anträgen zum Zwecke des Studiums die sprachliche Eignung der Studierenden eigenständig zu prüfen und entgegen den Einschätzungen der deutschen Hochschulen die ernsthaften Studienabsichten zu bezweifeln?

Wenn ja, gedenkt die Bundesregierung in dieser Hinsicht etwas zu ändern, und falls ja, was?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Inwieweit fühlen sich die Auslandsvertretungen berufen, die private Lebensplanung von Menschen, wie in diesem Falle, in dem das Zweitstudium für überflüssig und unnötig gehalten wird, zu bewerten?

Die Erteilung eines Visums zum Zweck des Studiums steht im pflichtgemäßen Ermessen der Auslandsvertretung (§ 16 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Die Auslandsvertretung hat in diesem Rahmen auch die Ernsthaftigkeit der Studienabsicht zu beurteilen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Dabei können u. a. folgende Aspekte negativ ins Gewicht fallen: fehlender Bezug des angestrebten Studiums zur schulischen, studentischen oder beruflichen Vorbildung; offensichtlich unzureichende Vorbildung mit Blick auf das beabsichtigte Studienfach; fehlende Plausibilität des Studienwunsches im Verhältnis zum bisherigen (beruflichen) Lebenslauf; keine Angabe eines plausiblen Beweggrundes für ein Studium gerade in Deutschland.

5. Gibt es Anwendungshinweise bzw. interne Richtlinien, nach welchen die deutschen Auslandsvertretungen die Studienabsicht der Antragstellenden zu überprüfen haben?

Wenn ja, welche?

Seit dem Jahr 2006 wird das sogenannte Visumhandbuch geführt, das regelmäßig aktualisiert wird und in dem die jeweils geltende Erlasslage zur Visumvergabe in systematischer und übersichtlicher Weise zusammengefasst wird. Die darin enthaltenen Weisungen und Erläuterungen zu den Vorschriften des geltenden Ausländerrechts sind für die Auslandsvertretungen verbindlich. Das Visumhandbuch enthält auch einen Beitrag zur Erteilung von Visa zum Zwecke des Studiums.

6. Wie vielen Visumanträgen zum Zwecke des Studiums hat die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Teheran in den letzten zehn Jahren, aufgeschlüsselt nach Jahren, stattgegeben, und wie viele Anträge wurden in demselben Zeitraum abgelehnt?

Eine tabellarische Übersicht über die in den Jahren 2001 bis 2009 von der Deutschen Botschaft in Teheran erteilten Visa zu Studienzwecken, aufgeschlüsselt nach Studium, Studienbewerbern und Stipendiaten, findet sich untenstehend. Es erfolgt keine statistische Erfassung von Ablehnungen nach bestimmten Visumkategorien. Statistische Daten zu erteilten Visa zu Studienzwecken vor 2001 liegen nicht vor.

	Studium / Studenten	Studienbewerber	Stipendiaten	Summe
2001	402	1	59	462
2002	418	29	51	498
2003	374	18	111	503
2004	284	30	60	374
2005	303	25	68	396
2006	344	35	64	443
2007	145	163	84	392
2008	161	109	73	343
2009	287	150	90	527

7. a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über einen systematischen oder häufigen Missbrauch von Studentenvisa durch iranische Staatsangehörige?
 b) Wenn ja, welche, und wie hat sie auf diesen reagiert?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen systematischen oder häufigen Missbrauch von Studentenvisa durch iranische Staatsangehörige vor.

8. Wie lange ist, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Botschaften, die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Visumantrags zum Zwecke des Studiums bei den deutschen Auslandsvertretungen in Visaländern insbesondere im Iran, in Japan, Russland, China und der Türkei?

Die Bearbeitungsdauer bei Visumanträgen ist unterschiedlich und wird nicht statistisch erfasst. An einigen Auslandsvertretungen können bei großer Visumnachfrage trotz bestehender Terminvergabesysteme saisonabhängig Wartezeiten auf einen Termin zur Visumbeantragung entstehen, die der Bearbeitungszeit hinzuzurechnen sind. Visa zu Studienzwecken bedürfen aufgrund der regelmäßig vorgeschriebenen Beteiligung innerdeutscher Behörden meist einer mehrwöchigen Prüfung.

9. Wie lange werden die Daten von Antragstellenden bei Erteilung des Visums bzw. Ablehnung des Visumantrags gespeichert?

Im Falle der Erteilung werden die Daten des Antragstellers und die des erteilten Visums ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums gelöscht, im Falle der Ablehnung beträgt die Frist zur Löschung fünf Jahre.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Gebühren für die Erteilung eines Studentenvisums bzw. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zu reduzieren bzw. in bestimmten Fällen ganz von einer Gebühr abzusehen, und wenn nein, warum nicht?

Die Gebühr für ein Visum zum Zwecke des Studiums entspricht der Gebühr für ein Visum zum Zwecke des längerfristigen Aufenthaltes in Deutschland im Allgemeinen (60 Euro gemäß § 46 Nummer 4 AufenthV). Die Gebühr für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beträgt maximal 60 Euro (§ 45 AufenthV). Studenten, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind von diesen Gebühren befreit (§ 52 Absatz 5 Nummer 1 und 2 AufenthV). Die Einführung weiterer Reduzierungsmöglichkeiten ist gegenwärtig nicht geplant. Es wird davon ausgegangen, dass Studenten nicht wegen einmalig zu entrichtender Gebühren für das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis für ein Studium in Deutschland von dem Studienvorhaben absehen.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung die Visaerteilung zu Studienzwecken zu vereinfachen, um Deutschland für ausländische Studierende attraktiver zu machen, und wenn nein, warum nicht?

Im Visumverfahren sind vor Einreise die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland zu prüfen. Die Bundesregierung erachtet das Vorliegen der Voraussetzungen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums für sachgerecht und sieht derzeit keinen Änderungsbedarf.

Bereits jetzt gibt es aber verschiedene Verfahrensvereinfachungen bei der Visumerteilung, in denen sich das öffentliche Interesse an der Förderung des Studien- und Wissenschaftsstandorts Deutschland niederschlägt: Anwendung des Schweigefristverfahrens bei der Beteiligung der Ausländerbehörde, Befreiung vom Erfordernis der Zustimmung der Ausländerbehörde für Stipendiaten, Berücksichtigung der Interessenslage im Rahmen der Ermessensausübung sowie bei der Gestaltung der organisatorischen Abläufe in der Visastelle.

12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie, um die seit 2007 feststellbare Stagnation der Zahl von Drittstaatsangehörigen, die in Deutschland studieren, zu beenden und Deutschland wieder zu einem attraktiven Studienort für Menschen von außerhalb der EU zu machen?

Im Jahr 2009 ist im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der ausländischen Studierenden an den deutschen Hochschulen um rund 5 500 auf 239 143 angestiegen. Sie stellen damit 11,8 Prozent aller Studierenden. Auch die Zahl der ausländischen Studienanfänger hat sich wieder erhöht. Besonders starke Steigerungen haben sich bei den amerikanischen und asiatischen Studienanfängern ergeben. Dank zahlreicher Initiativen sowie Bildungs- und Forschungsprogrammen konnte somit durch die Stärkung der Attraktivität und der Internationalisierung des Wissenschaftsstandorts Deutschland eine vorübergehende Stagnation auf hohem Niveau von ausländischen Studierenden überwunden werden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Studierende aus außereuropäischen Ländern. Deutsch-

land gehört nach den USA und Großbritannien zu den wichtigsten Gastländern für ausländische Studierende.

Im Rahmen der Internationalisierungsstrategie wirbt die Bundesregierung mit den Internetportalen www.study-in.de und www.research-in-germany.de um ausländische Zielgruppen in Hochschule, Wissenschaft und Forschung und bietet zentrale Informationsquellen über den Studien- und Forschungsstandort Deutschland. Sie stärkt die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Bildung und Forschung durch Kooperationsprojekte. Ausländische Studierende werden mit Stipendienmitteln über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) gefördert, z. B. durch Jahresstipendien, grundständige Stipendien für Absolventen deutscher Auslandsschulen oder Stipendienprogramme für Konfliktländer. Zudem bieten Lektoren des DAAD im Ausland Beratungsmöglichkeiten für ein Studium in Deutschland.

